

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. November 2019

975.

Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1125 vom 10. April 2019 (GR Nr. 2018/447) wurden durch den Gemeinderat die E-Mobilitätstarife NNE-S (AS 732.335) und NNE-H (AS 732.334) auf den 1. Januar 2020 erlassen sowie die Total-revision der Netznutzungstarife ZH-NNA (AS 732.325), ZH-NNB1 (AS 732.326), ZH-NNC (AS 732.327), ZH-NNC-U (AS 732.328) und die Teilrevision des Netznutzungstarifs ZH-NNC-A (AS 732.330) ebenfalls auf den 1. Januar 2020 beschlossen (GR Nr. 2018/447). Mit gleichem Beschluss wurde zudem der Netznutzungstarif ZH-NNB2 (AS 732.324) per 31. Dezember 2019 aufgehoben. Der Beschluss ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Per 1. Juni 2019 wurde Art. 18 Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) revidiert. Bis zu diesem Zeitpunkt galt gemäss Art. 18 Abs. 2 StromVV eine Anschlussleistung von 30 kVA als Kriterium für die Einteilung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher in eine Basiskundengruppe. Mit der Revision wurde das Kriterium geändert, neu gilt nur noch ein Jahresverbrauch von 50 MWh als Kriterium. Diese Änderung hat unmittelbare Auswirkungen auf die E-Mobilitätstarife NNE-S und NNE-H (vgl. nachfolgend Kapitel 2), weshalb eine Teilrevision erforderlich ist.

Gleichzeitig soll ein redaktioneller Fehler korrigiert werden, der sich in den Tarifblättern der Tarife NNC und NNE-S jeweils in Abs. 3 der Ziffer 2.2.1 eingeschlichen hat (vgl. nachfolgend Kapitel 3).

2. Anpassung NNE-S und NNE-H

Gemäss Art. 18 Abs. 2 StromVV bilden Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil innerhalb einer Spannungsebene eine Kundengruppe. Das Kriterium der Anschlussleistung von 30 kVA, das bis anhin für die Einteilung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher in die Basiskundengruppe ausschlaggebend war, hat sich mit der Revision des StromVV geändert. Neu gilt nur noch ein Jahresverbrauch bis zu 50 MWh als Kriterium zur Bildung der Basiskundengruppe. Das heisst, dass bei einer Kundengruppe mit vergleichbarem Profil und Jahresverbrauch bis zu 50 MWh nur *ein* Tarif zulässig ist (vorliegend der Tarif NNA). Gemäss Art. 18 Abs. 4 StromVV können den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern jedoch zusätzliche Netznutzungstarife zur Auswahl angeboten werden (vorliegend der Wahltarif NNE-H).

Die Änderung in Art. 18 Abs. 2 StromVV hat unmittelbaren Einfluss auf das ursprünglich vorgesehene Konzept der E-Mobilitätstarife des ewz, die sich am Kriterium der Anschlussleistung von 30 kVA orientierten. Vorgesehen war, Ladestationen mit Anschlussleistung über 30 kVA, unabhängig von ihrem Verbrauch, dem NNE-S für Schnellladestationen zuzuteilen. Für Ladestationen mit einer Anschlussleistung unter 30 kVA sollte hingegen der NNE-H für Heimladestationen, ebenfalls unabhängig vom Verbrauch, als Wahltarif zur Verfügung stehen. Um das aufgrund des revidierten Art. 18 StromVV neu geltende Kriterium des Jahresverbrauchs von 50 MWh aufzunehmen, müssen die für die Stadt per 1. Januar 2020 erlassenen Tarife NNE-H und NNE-S durch den Gemeinderat bereits wieder angepasst werden, dies allenfalls auch rückwirkend, sollten die Änderungen nicht auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden können.

Aufgrund der Änderung von Art. 18 Abs. 2 StromVV sollen nachfolgend umschriebene Anpassungen vorgenommen werden.

2.1 NNE-S

Der NNE-S soll unabhängig von der Anschlussleistung grundsätzlich für alle Ladestationen mit einem Verbrauch von mehr als 50 MWh gelten. Zudem sollen neue Ladestationen mit einer Anschlussleistung von 22 kVA oder höher, für die noch keine Verbrauchswerte vorliegen, ebenfalls dem NNE-S zugeteilt werden. 22 kVA ist die für Schnellladestationen übliche Standard-Anschlussleistung. Ladestationen ab 22 kVA haben tendenziell einen grösseren Verbrauch (mehr als 50 MWh), da sie oftmals öffentlich zugänglich sind und kommerziell genutzt werden. Die automatische Zuteilung in den NNE-S ist deshalb gerechtfertigt. Sollte der Gesamtjahresbezug der Ladestation in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Wert von 45 MWh unterschreiten, kann die Umteilung in den Tarif NNA oder aber in den Wahltarif NNE-H verlangt werden.

NNE-S (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder von einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNE-S ist anwendbar ~~bei Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 30 kVA:~~

- a. *bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh;*
- b. *bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.*

³ *Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.*

2.2 NNE-H

Der NNE-H ist anwendbar für Ladestationen mit einer Anschlussleistung ab 10 kVA und unter 22 kVA sowie bis zu 50 MWh Jahresverbrauch; die Einteilung in den NNE-H erfolgt bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Gesuch hin (Wahltarif). Kundinnen und Kunden können somit wählen, ob der Verbrauch ihrer Heimpladestation über den bislang anwendbaren Netznutzungstarif oder aber über den Wahltarif NNE-H verrechnet wird. Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im NNE-H werden in den Tarif NNE-S umgeteilt, wenn bei der Ladestation in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein Jahresverbrauch von mehr als 55 MWh gemessen wird.

Die «kleinsten» erhältlichen Ladestationen weisen eine installierte Leistung von 3,7 kVA auf. Aufgrund der geringen Leistung können solche Stationen an eine normale Steckdose angeschlossen werden. Die untere Grenze von 10 kVA für eine Zuteilung in den NNE-H rührt daher, dass die Nutzung von Anlagen mit einer Leistung von 10 kVA in der Regel zu Anpassungen am Anschluss führen, die die Erbringung eines Sicherheitsnachweises (SiNa) gemäss Art. 5 Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) durch ein Elektroinstallationsunternehmen erfordern. Aufgrund des SiNa weiss das ewz als Verteilnetzbetreiber, wo eine Ladestation besteht und kann eine Umteilung in den NNE-H auf Gesuch hin einfach vornehmen. Bei Ladestationen mit niedrigerer Leistung müsste deren Bestand für eine Umteilung in den NNE-H seitens ewz jeweils einzeln geprüft werden sowie kundenseitig eine separate Messvorrichtung auf eigene Kosten eingerichtet werden. Dieser Aufwand stünde nicht im Verhältnis zum Nutzen einer Zuteilung in den NNE-H. Die untere Grenze für den Wahltarif soll daher bei 10 kVA gesetzt werden.

NNE-H (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder von einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ~~ab von über 10 kVA bis zu 30 kVA~~ und *weniger als 22 kVA* und einem Jahresverbrauch bis zu 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

³ Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif NNE-H dem Tarif NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

3. Korrektur

Fälschlicherweise ist in den Tarifblättern der Tarife NNC und NNE-S jeweils im Abs. 3 der Ziffer 2.2.1 «Entschädigung für die Netznutzung» die Rede von *nachgelagerten* Kundinnen und Kunden. Weder beim Tarif NNC noch beim Tarif NNE-S bestehen nachgelagerte Kundinnen und Kunden. Nachgelagerte Kundinnen und Kunden kommen nur im Fall von Arealnetzen vor (vgl. Art. 1 Abs. 1 NNC-A). Das Wort «nachgelagert» ist daher in beiden Tarifen zu streichen. Im Tarif NNC kam dementsprechend vor der Totalrevision vom 10. April 2019 das Adjektiv «nachgelagert» auch nicht vor.

3.1 NNC (Änderungen durchgestrichen)

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 und 2 unverändert

³ Das ewz verrechnet die von der ~~nachgelagerten~~ Kundin oder vom ~~nachgelagerten~~ Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

3.2 NNE-S (Änderungen durchgestrichen)

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 und 2 unverändert

³ Das ewz verrechnet die von der ~~nachgelagerten~~ Kundin oder vom ~~nachgelagerten~~ Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Anpassungen an den Bestimmungen zum Geltungsbereich in den Netznutzungstarifen NNE-S und NNE-H sind aufgrund von Anpassungen des übergeordneten Rechts erforderlich. Bei der Anpassung der Ziffern 2.2.1 im NNC und im NNE-S handelt es sich um eine rein formelle Korrektur aufgrund eines offensichtlich unrichtigen Inhalts. Die Teilrevision der besagten Netznutzungstarife verursacht keinen finanziellen oder administrativen Mehraufwand bei KMU und hat auch keine Auswirkungen auf einzelne Branchen. Es bedarf daher keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Tarif Netznutzung NNC vom 10. April 2019 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 und 2 unverändert

³ Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2. Der Tarif Netznutzung NNE-S vom 10. April 2019 (AS 732.335) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

Abs. 1 unverändert.

² Der Tarif NNE-S ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh;
- b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 und 2 unverändert

³ Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

3. Der Tarif Netznutzung NNE-H vom 10. April 2019 (AS 732.334) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

Abs. 1 unverändert

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 10 kVA und weniger als 22 kVA und einem Jahresverbrauch bis zu 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

³ Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif NNE-H dem Tarif NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

4. Die Änderungen an den Tarifen Netznutzung NNC, NNE-S und NNE-H gemäss Ziffern 1–3 werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.
- III. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Elektrizitätswerk und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti